



# Urteilsbesprechung

**Heizungsbauer haftet nicht für fehlerhafte Verlegung von ihm  
gelieferter Kabel**

OLG Hamm Urteil vom 19.4.2016 | 24 U 248/15

153. Ausgabe, Oktober 2016

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Das klagende Unternehmen verlangt Restvergütung für die Lieferung und Installation einer mit einer Wärmepumpe betriebenen Fußbodenheizung. Der Auftraggeber erklärte die Minderung, weil die Kühlfunktion der Wärmepumpe mangels ordnungsgemäßen Anschlusses an die Schaltzentrale nicht steuerbar sei und verweigerte die Restzahlung. Der Kläger wandte ein, dass der Anschluss der Pumpe dem Elektriker obliege und dieser fachkundig hinsichtlich des ordnungsgemäßen Anschlusses der Pumpe sei. Der Klage wurde stattgegeben.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Das OLG verneinte eine Verantwortlichkeit des Lieferanten der Wärmepumpe für deren ordnungsgemäßen Anschluss an die Schaltzentrale, obgleich die Kabellieferung Vertragsbestandteil war. Der Anschluss der elektrischen Leitungen obliege nicht dem Heizungsbauer. Dieser könne sich mangels besonderer Umstände darauf verlassen, dass der Elektriker eine Wärmepumpe fachgerecht verdrahten könne. Eine besondere Hinweispflicht bestehe insoweit nicht.

## 3. Praxishinweise

- Die arbeitsteilige Installation technischer Anlagen führt bei Funktionsmängeln gerne zum Streit um den Schuldigen. Der Auftraggeber macht es sich dann mitunter leicht und mindert „wo er kann“. Das kann schiefgehen.
- Ebenso schiefgehen kann es, wenn sich der bauüberwachende Architekt darauf verlässt, dass Heizungsanlagenlieferant und Elektriker ihre Gewerke reibungslos abstimmen.
- Zwar weisen die Gerichte fortwährend auf Hinweis- und Kooperationspflichten hin, auch dies hat jedoch Grenzen. Solange es allerdings eine vorgegebene Arbeitsteilung gibt, darf sich jedes Gewerk ohne besondere Umstände darauf verlassen, dass jeder ordentlich arbeitet.
- Da auch ein Prozessgewinn wirtschaftlich meist verlustträchtig bleibt, fährt im Zweifel der am besten, der seinen „Kollegen“ vor Ort einen Hinweis zu viel als zu wenig gibt.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden  
SNP Schlawien Partnerschaft mbB  
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin